

Archiv für bürgerliches Recht.

Bd. 4, 1890, S. 188 - 189

*J. Baron, Pandekten. Siebente, verbesserte Auflage.*

*1890. Leipzig, Duncker und Humblot*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

einen schmückenden Aufputz zu liefern vermöchten, sondern jede der Entscheidungen daraufhin systematisch geprüft, ob in ihr ein Keim zu neuer Rechtsbildung läge, und moderne Rechtsideen zum Ausdruck kämen oder nach Ausdruck rängen. Und mit glücklichem Blicke mußte er solche Keime in Fülle zu finden und den darin geborgenen juristischen Gedanken scharf und klar herauszuarbeiten. Wer solch mächtige Arbeit auf sich nimmt, wie sie in dieser weitgreifenden Weise noch von Keinem geleistet ist, darf billig Nachsicht beanspruchen, wenn er nach anderer Seite sich mit einem Weniger begnügt: nämlich bezüglich der Quellenerörterungen. Die vorliegenden beiden Bände enthalten die Lehre von den Rechten, den Personen, den Sachen, den juristischen Thatsachen, — also diejenigen Lehren, denen eine Ueberprüfung nach den Grundsätzen der realistischen Jurisprudenz vor Allem Noth that. Diese Ueberprüfung ist nun erfolgt und ist eine meisterhafte geworden.

J. Baron, Pandekten. Siebente, verbesserte Auflage. 1890. Leipzig, Dunder und Humblot. XX und 779 Seiten.

Wiederum nach kurzer Zeit ist eine neue Auflage des Baronschen Pandektenlehrbuchs nothwendig geworden. Da das Buch bereits die siebente Auflage erlebt, und sich einzelne Exemplare desselben durch ganze Studentengenerationen forterben, so sind sicher wohl über 10 000 junge Juristen durch dasselbe — und, wie die Verhältnisse bezüglich des Besuches der juristischen Vorlesungen einmal liegen, zu einem nicht geringen Theile wohl allein durch dasselbe — für ihren künftigen Beruf vorgebildet worden. Man sieht, welche Bedeutung ein solches Lehrbuch für die gesammte Nation erlangen kann. Ein großer Theil ihrer künftigen Richter, Verwaltungsbeamten, Rechtsanwälte erhält durch dasselbe seine ersten und daher nie oder doch nur sehr schwer verwischbaren juristischen Eindrücke. Dasselbe ist und bleibt, wieviel der Betreffende auch in seinem späteren Leben hinzugelernt und erfahren hat, das Fundament seines juristischen Wissens und seiner juristischen Anschauung; die Rechtspflege und Verwaltung wird auf Generationen hinaus durch dasselbe, im Einzelnen unmerklich, im Ganzen aber recht erheblich beeinflusst. Die Beurtheilung eines solch einflußreichen Buches ist daher eine überaus ernste Pflicht. Dieselbe erschöpfend zu geben, erfordert ein genaueres Eingehen auf Einzelpunkte, als an dieser Stelle möglich ist; sie soll demnächst an anderem Orte geliefert werden. Hier muß sich Referent auf Weniges beschränken. Ein so großer und nachhaltiger buchhändlerischer Erfolg, wie ihn die Baronschen Pandekten aufzuweisen vermögen, setzt selbstverständlich gewisse Vorzüge des Buches vor den Pandektenlehrbüchern, die es bei seinem ersten Erscheinen vorfand, voraus. Dieselben bestehen in der Klarheit und Gedrungenheit der Darstellung, der Übersichtlichkeit der Anordnung und der Beschränkung des Stoffes auf dasjenige, was zu verarbeiten einem Studenten billigerweise zugemuthet werden kann. Das sind vom juristisch-didaktischen Standpunkt aus zweifellos schwer wiegende Vorzüge. Den wesentlichsten Mangel des Buches sieht Referent darin, daß der nach demselben studirende Rechtsbesessene keinen Einblick in die wissenschaftliche Werkstätte bekommt. Der Verfasser begnügt sich überwiegend, die herrschende Lehre oder auch eine von irgend namhafter Seite aufgestellte Ansicht wieder-

zugeben. Bisweilen führt er die Gründe für dieselbe aus, oft auch nicht. Nur ausnahmsweise aber erörtert er die für abweichende Meinungen sprechenden Gegen Gründe. Daher ist von einer Abwägung des Für und Wider regelmäßig keine Rede. Damit fehlt aber dem Buch ein für die Erziehung zum wissenschaftlichen Denken wichtiges Hilfsmittel. Der Studierende sieht nicht den Aufbau einer wissenschaftlichen Ansicht mit an, sondern findet überwiegend nur die fertige Lehre vor sich. Und doch muß derselbe, soll er von seinem Studium nicht bloß eine gewisse Summe Kenntnisse mit sich nehmen, sondern zum wissenschaftlichen Denken befähigt werden, sehen, wie der Prozeß der Forschung und Prüfung vor sich geht, der Kampf um die Wahrheit sich abspielt. Das ist, wie gesagt, der wesentlichste Mangel des Buches, dem Verfasser, wie seine sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten beweisen, wohl abhelfen könnte; das Bedenken, daß das Buch dadurch unverhältnismäßig stärker werden müßte, dürfte kaum zutreffen, wenn sich Verfasser entschloße, eine Menge weniger erheblichen Details über Bord zu werfen und die rein historischen Angaben zu beschränken. Durch solche Umarbeitung würde sich der Verfasser ein nicht hoch genug anzuschlagendes Verdienst um die Ausbildung der juristischen Jugend erwerben. Bei derselben wäre zugleich auf die Beseitigung einer Anzahl Widersprüche Rücksicht zu nehmen. So wenn als Erforderniß des Gewohnheitsrechts die „Rechtsüberzeugung des Volkes“ gelehrt (§. 4 S. 13) und kurz darauf konstatirt wird, daß es Rechtsregeln gebe, welche überhaupt von keiner Rechtsüberzeugung des Volkes getragen sind und bloß durch die Gewöhnung Geltung erlangen (S. 14). Nach §. 85 S. 158 konkurriren die actio redhibitoria und die actio quanti minoris, wie man früher sagte, alternativ. Unter alternativer Klagenkonkurrenz soll aber der Fall verstanden werden, in welchem „Jemandem zwischen verschiedenen materiellen Rechten und demnach in der Regel zwischen verschiedenen Klagen die Wahl zusteht; hat er sich durch Beginn des Prozesses (durch Litiskontestation) für ein Recht entschieden, so verliert er sofort und ohne daß es auf die Befriedigung des gewählten Rechtes ankommt, das andere Recht resp. die andere Klage.“ Nach §. 97 S. 183 kann „wer einen bestimmten Fehler einer gekauften Sache mit der actio quanti minoris geltend gemacht hat, ihn nicht später mit der actio redhibitoria nochmals geltend machen und umgekehrt.“ Es soll dem Kläger vielmehr dann die exceptio rei iudicatae entgegenstehen. Diese setzt aber Identität des früher und des jetzt geltend gemachten Rechtes voraus. Danach sind das mit der actio quanti minoris und das mit der actio redhibitoria verfolgbare Recht identisch, während sie nach der vorher zitierten Ausführung zwei verschiedene materielle Rechte sein sollen. In der neuen Auflage beseitigt ist glücklicher Weise eine Diskrepanz zwischen §. 239 und §. 287. Damit ist zwar die Liste des Referenten noch nicht erschöpft, wohl aber der ihm hier zu Gebote stehende Raum. Die erhobenen Ausstellungen werden hoffentlich dem Verfasser Veranlassung geben, sein Buch bei der wohl wieder binnen Kurzem nothwendig werdenden Neuauflage einer durchgreifenden Ueberarbeitung zu unterziehen. Referent würde sich freuen, wenn er durch seine Besprechung dazu beigetragen haben würde, daß das um seiner didaktischen Vorzüge bei den Rechtsbesessenen so sehr beliebte